

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge, bei denen die ias Aktiengesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (ias-Gruppe) im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) Auftraggeber sind.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Wirkung, es sei denn der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden AEB gelten für alle Einkaufsvorgänge, sind also auf Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.
- 1.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen und Angaben auf der Bestellung haben Vorrang vor den AEB.

## 2. Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und mit einer Bestellnummer versehen sind. Mündliche Bestellungen sind grundsätzlich unwirksam.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen am Auftrag (Bestellmenge, Lieferzeit etc.) vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird diesen Änderungen entsprechen, wenn diese für ihn zumutbar sind und Einvernehmen insbesondere hinsichtlich etwaiger Preisänderungen sowie der Liefertermine erzielt wurde.
- 2.4 Eine Vergütung für Aufwendungen während einer Angebots- oder Verhandlungsphase (z.B.

aber nicht ausschließlich für die Ausarbeitung von Angeboten, Entwürfen sowie Probelieferungen) wird nicht gewährt, es sei denn, diese wurde zuvor schriftlich vereinbart. Eine Pflicht zur Auftragserteilung nach einer Vorleistung des Auftragnehmers besteht für den Auftraggeber nicht.

## 3. Leistungen durch Dritte

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung seiner Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) nur dann berechtigt, wenn ihm die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers hierfür vorliegt.
- 3.2 Für den Fall der Zustimmung hat der Auftraggeber den Dritten auf die Grundsätze der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für Geheimhaltung, Datenschutz, Compliance, Mindestlöhne und Schutz- und Nutzungsrechte.
- 3.3 Auch bei Einsatz eines Dritten bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungserbringung und Gewährleistung verantwortlich.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen und Faktura

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 4.2 Wenn nicht anders vereinbart, zahlt der Auftraggeber nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 45 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto vom Nettobetrag.
- 4.3 Der Rechnungspreis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Einbau- oder Montagekosten) und Nebenkosten (z.B. Transport- oder Reisekosten, Versicherung, Verzollung) ein.
- 4.4 Alle Lieferpapiere und Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen nach § 14 UStG entsprechen und zusätzlich die Bestellnummer sowie, wenn auf der Bestellung angegeben, die Kostenstelle des Auftraggebers aufführen. Des Weiteren muss die Rechnung eine detaillierte Auflistung der erbrachten Leistung ausweisen. Für Leistungen, die nach Zeit abgerechnet

werden, ist der Rechnung ein prüfbarer Leistungsnachweis beizulegen.

- 4.5 Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn eine Rechnung mit den in Ziffer 4.4 genannten Voraussetzungen vorliegt.
- 4.6 Rechnungen, die den in Ziffer 4.4 genannten Anforderungen nicht entsprechen, werden durch den Auftraggeber abgelehnt und an den Auftragnehmer zurückgesendet.
- 4.7 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

- 5.1 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so ist die Lieferadresse vor Lieferung beim Auftraggeber zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.3 Auf allen Lieferscheinen und Packzetteln ist der Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die dazugehörige Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Bei einer Teillieferung ist die noch zu liefernde Restmenge aufzuführen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht für alle Lieferungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.5 Verpackungen und Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers kostenfrei zurückzunehmen.
- 5.6 Bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Güter oder sonstige Leistungen der gleichen Art,

ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu informieren.

## 6. Termine und Verzug

- 6.1 Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen und -termine sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarten Fristen und Termine nicht eingehalten werden können.
- 6.2 Im Falle einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Entgegennahme einer verzögerten Lieferung oder Leistung bedeutet nicht den Verzicht des Auftraggebers auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.
- 6.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, hat der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – Anspruch auf Ersatz eines pauschalierten Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens bei Nachweis vorbehalten.

## 7. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

- 7.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) des Auftragnehmers und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber

die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

- 7.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften entsprechen. Die gelieferten Waren werden alle notwendigen Prüfzeichen und Konformitätskennzeichen tragen und allen Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie allen technischen Vorgaben entsprechen.
- 7.4 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 7.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme

vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) durch den Auftraggeber jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

- 7.7 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Verjährung

- 8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- 8.3 Die Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des

Kauf- bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 9. Rechte Dritter, Schutz- und Nutzungsrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche gelieferten Güter und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen freistellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen.
- 9.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an im Rahmen des Auftrages erstellten Arbeitsergebnissen, für die Urheberrechtsschutz oder sonstige gewerbliche Schutzrechte bestehen, im Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in unkörperlicher Form öffentlich widerzugeben sowie zu bearbeiten, insbesondere auch die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen bzw. Unterlizenzen zu erteilen.

## 10. Datenschutz und Geheimhaltung

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung die Anforderungen an den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und weiteren geltenden einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Datenverarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO erfolgt ausschließlich unter den Voraussetzungen von Kapitel 5 der DS-GVO (Art. 44 ff. DS-GVO).
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm zur Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Auftrages eingesetzten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Hierfür wird der Auftragnehmer die Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Datenschutz unterweisen sowie auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten und eine solche erfolgte Verpflichtung auf Anforderung des Auftraggebers nachweisen.

10.3 Werden durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne der DS-GVO schließen.

10.4 Der Auftragnehmer schützt alle Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung verwendet werden, insbesondere personenbezogene Daten, vor Missbrauch und Verlust und ergreift zu diesem Zweck technische und organisatorische Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem anerkannten Stand der Technik, die aber mindestens den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

10.5 Alle Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhält und ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind und/oder als vertraulich gekennzeichnet sind („Geschäftsgeheimnisse“), sind geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden.

10.6 Sofern sich aufgrund der Art der Leistungserbringung besondere Anforderungen an die Geheimhaltung ergeben, wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine ergänzende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen.

10.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den Inhalt seiner Beauftragung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren.

10.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Subunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen des jeweiligen Vertrags betraut sind und mit denen Verpflichtungen zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen vereinbart wurden.

10.9 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Geschäftsbeziehung mit der ias-Gruppe oder deren Inhalt nicht zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

## 11. Compliance, besondere Mitwirkungspflichten und Sonderkündigungsrecht

- 11.1 Die Unternehmen der ias-Gruppe haben sich zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise verpflichtet und erwarten dieses auch von ihren Geschäftspartnern.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat mit den für seine Leistungserbringung notwendigen Ressourcen (insbesondere Energie, Materialien und Wasser) verantwortungsbewusst umzugehen und die Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf CO<sub>2</sub>-Emissionen, Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung zu minimieren. Dafür ergreift der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen.
- 11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Zustandekommen eines Vertrages zur Einhaltung des „Verhaltenskodex - Anforderungen an unsere Geschäftspartner“ (Verhaltenskodex) der ias-Gruppe. Der Verhaltenskodex kann unter <http://www.ias-gruppe.de/einkauf> eingesehen werden und steht dort zum Download zur Verfügung. Der Verhaltenskodex, in der zur Bestellung/ zum Auftrag gültigen Version, ist Anlage und somit Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Wird der Verhaltenskodex während der Vertragslaufzeit seitens des Auftraggebers angepasst, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die aktualisierte Version zur Verfügung. Widerspricht der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der neuen Fassung, gilt diese für die weitere Zusammenarbeit als vereinbart.
- 11.4 Der Auftraggeber hat sich zum Ziel gesetzt, Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen in der Lieferkette zu ermitteln und zu minimieren sowie die Verletzung einer solchen Rechtsposition zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Hierfür sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Mitwirkung zu. Diese kann zum Beispiel durch die Beantwortung einer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Selbstauskunft im Kontext vorhandener Maßnahmen bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen oder durch Nachweise zur Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgen. Der

Auftraggeber kann anlassbezogen und mit Vorankündigung Prüfungen vor Ort beim Auftragnehmer durchführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen lassen.

Der Auftragnehmer sichert zu, bei hinreichenden Erkenntnissen auf Risiken oder Verstöße, bei der Planung und Umsetzung angemessener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen mitzuwirken und die Umsetzung sowie Wirksamkeit dieser durch den Auftraggeber kontrollieren zu lassen. Sollte es aus Risikogesichtspunkten erforderlich sein, behält sich der Auftraggeber vor, dem Anlass entsprechende Schulungen beim Auftragnehmer durchzuführen.

- 11.5 Der Auftraggeber hat einen Meldekanal eingerichtet, welcher es dem Auftragnehmer, dessen Beschäftigten sowie dessen mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehenden Zulieferern ermöglicht, auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht sowie auf Risiken und Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinzuweisen. Dieser Meldekanal ist unter <https://hinweisgebersystem.ias-gruppe.de/> sowie von der Webseite des Auftraggebers aus erreichbar.

Der Auftragnehmer macht die Beschäftigten auf das Vorhandensein dieses Meldekanals aufmerksam und gewährt ungehindert Zugang dazu. Der Auftragnehmer sichert zu, dass den Beschäftigten aufgrund einer solchen Meldung keine Nachteile entstehen.

- 11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodex in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und gibt Auskunft über bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen.
- 11.7 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen steht dem Auftraggeber das Recht einer außerordentlichen Kündigung bzw. Stornierung aller Beauftragungen gemäß Ziffer 1.1 dieser AEB

sowie Anspruch auf Rückerstattung etwaiger bereits im Voraus geleisteter Zahlungen zu. Sollte der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt dem Auftraggeber sämtliche, aus einer Inanspruchnahme resultierenden Schäden.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, wird hiermit ausgeschlossen.
- 12.2 Für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Vertrages ergeben, wird Berlin als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## 13. Vollständigkeits- und Schriftformklausel

- 13.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Weitere Vereinbarungen außerhalb des Vertrages sind nicht getroffen.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.3 Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.